

Mitteilungen

Geschätzte Kundschaft



Wir freuen uns, Ihnen wiederum unsere „Hauszeitung“ zustellen zu können. In dieser Ausgabe behandeln wir Themen, die immer wieder aktuell sind und zu Fragen Anlass geben.

Es betrifft dies u. a. das eigenhändige Testament, die Auswirkungen von Schuldenabzahlungen, Bestimmungen betreffend den neuen Lohnausweis, steuerliche Neuerungen in den Kantonen

wie auch Personelles innerhalb unserer Firma.

Sollten Sie Fragen zum einen oder anderen Thema haben, können Sie uns jederzeit anrufen oder auch einen Besprechungstermin vereinbaren.

Gerne hoffen wir, dass auch Sie Interesse und Nutzen an diesen Themen haben werden. Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir einen guten, nicht zu nassen, aber auch nicht zu trockenen Sommer und Herbst.

Mit den besten Grüssen und Wünschen
Ernst Lerch

Betreuungsgutschriften jährlich geltend machen

Betreuungsgutschriften der AHV/IV müssen **jährlich** bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse im jeweiligen Wohnsitzkanton geltend gemacht werden. Wer pflegebedürftige Verwandte (Eltern, Kinder, Geschwister, Grosseltern, Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder) im gleichen Haushalt betreut, hat Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Die Verwandten müssen pflegebedürftig sein und Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades beziehen. Sie müssen während mindestens 180 Tagen pro Jahr im Haushalt der betreuenden Person, im gleichen Gebäude oder im Stöckli wohnen.

Hat die betreuende Person gleichzeitig aber Kinder unter 16 Jahren, erhält sie Erziehungsgutschriften in gleicher Höhe.

Betreuungsgutschriften können nicht gleichzeitig mit Erziehungsgutschriften beansprucht werden.

Betreuungsgutschriften wirken sich positiv auf die künftige AHV Rente aus.

Priska Brüderlin

10. Ausgabe, Frühling 2007

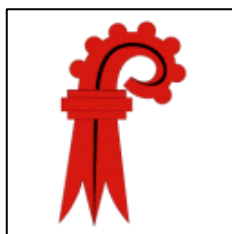
| | |
|--|---------|
| Einleitung | Seite 1 |
| Betreuungsgutschriften jährlich geltend machen | Seite 1 |
| Neuerungen Steuern Kanton BL | Seite 2 |
| Steuern Kanton BE | Seite 2 |
| Steueränderungen Kanton SO | Seite 3 |
| Unternehmenssteuerreform II | Seite 4 |
| Mit Schulden Steuern sparen | Seite 5 |
| Eigenhändiges Testament | Seite 5 |
| Der neue Lohnausweis | Seite 6 |
| Personelles | Seite 8 |
| Infoveranstaltungen | Seite 8 |



Lerch Treuhand AG
Gstaadmattstrasse 5
4452 Itingen / BL
Tel. 061 976 95 30 Fax: 061 971 35 26
info@lerch-treuhand.ch www.lerch-treuhand.ch

Neuerungen Steuern Kanton BL ab 1.1.07

- Es wird ein **Einheitstarif** eingeführt, welcher mit einem Vollsplitting für Ehepaare und Einelternfamilien den bisherigen Tarif A (Verheiratete usw.) ersetzt. Vollsplitting bedeutet, dass das steuerbare Gesamteinkommen von gemeinsam veranlagten Ehepaaren sowie Einelternfamilien durch zwei geteilt wird, um den anwendbaren Steuersatz zu ermitteln.
- Bei Kapitalleistungen aus Vorsorge kommt neu der Einheitstarif (ohne Vollsplitting) zur Anwendung. Der Minimalsteuersatz von 2 % bleibt bestehen. Kapitalleistungen von Mann und Frau im gleichen Jahr werden nicht mehr zusammengerechnet.
- Der Abzug für Versicherungsprämien (Pauschalabzug) wurde erhöht.
- Bisher konnten Fr. 5'000.-- pro Kind vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Der Kinderabzug wird nicht mehr vom steuerbaren Einkommen, sondern neu vom Einkommens-**Steuerbetrag** gewährt. Der Abzug beträgt **Fr. 750.-- pro Kind**.



- Neu können Kosten für die Kinderbetreuung durch Drittpersonen (Tagesbetreuung, Kinderhort usw.) unter bestimmten Voraussetzungen im Maximalbetrag von Fr. 5'500.-- pro Kind geltend gemacht werden.
- Der Abzug für pflegebedürftige Personen wurde neu geregelt.
- Neu können AHV/IV-Rentner/innen, welche ein bestimmtes Einkommen nicht überschreiten, einen Abzug von höchstens Fr. 7'000.-- beim Einkommen vornehmen. Die Abzugsmöglichkeit hängt zusätzlich vom steuerbaren Vermögen ab.
- Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides müssen die kantonalen Eigenmietwerte erhöht werden. Dies betrifft aber nur die privaten Liegenschaften und nicht die landwirtschaftlichen Mietwerte der Wohnungen auf dem Landwirtschaftsbetrieb. Diese werden nach einem anderen Berechnungsschema festgelegt. Der bisherige Abzug für Mietkosten (war auch gültig für Gewerbepächter) wurde aufgehoben. Der bisherige Katasterwert bleibt weiterhin gültig für die Vermögenssteuer.

Thomas Nebiker

Steuern Kanton BE

Wir konnten feststellen, dass die Steuerverwaltung des Kantons Bern vermehrt bei landw. Betrieben überprüft, ob die Liegenschaft weiterhin zum Geschäftsvermögen gezählt werden kann, oder ins Privatvermögen überführt werden muss. Dies betrifft vor

allem kleinere Betriebe mit Einnahmen aus Vermietungen.

Eine Überführung ins Privatvermögen wird vorgenommen, wenn das bereinigte Einkommen aus der Landwirtschaft kleiner ist als die Liegenschaftserträge.

Eine Überführung ins Privatvermögen kann aus steuerlicher Sicht sehr negative Folgen haben. Alle Abschreibungen seit der Betriebsübernahme (unter Umständen auch diejenigen vom Abtreter), welche auf der Liegenschaft vorgenommen wurden, werden im Zeitpunkt der Überführung zum ordentlichen Einkommen gerechnet und müssen versteuert und bei der AHV abgerechnet werden.



Um steuerliche Folgen zu verhindern, ist bei der Betriebsplanung zu beachten, dass das Einkommen aus der Landwirtschaft nicht zu stark sinkt. Will man den landw. Betrieb extensivieren, muss auch die Steuerplanung miteinbezogen werden.

Stephan Ryf

Interessante Steueränderungen Kanton SO ab 1.1.07 (z. T. ab 1.1.06)

- Die Bewertung der Naturalbezüge bei unselbständiger Erwerbstätigkeit wird gemäss Merkblatt der Eidg. Steuerverwaltung von bisher Fr. 900.-- auf Fr. 990.-- pro Monat erhöht.
- Bei den Abzügen für Berufskosten wurden einige Abzüge erhöht. Der Abzug pro Mittagessen wird auf Fr. 15.-- vergrössert (VJ Fr. 14.--). Der Maximalabzug beträgt neu Fr. 3'200.-- pro Jahr (Fr. 3'000.--). Unkosten im Nebenerwerb sind neu im Minimum Fr. 800.-- (bisher Fr. 700.--) und im Maximum Fr. 2'400.-- (bisher Fr. 2'200.--).

- Nicht verheiratete Paare können sich eintragen lassen. Im Steuergesetz wird nicht mehr von Ehegatten gesprochen, sondern nur noch von Personen in eingetragener Partnerschaft. Für Ehepaare und eingetragene Konkubinatspaare gel-



ten somit die gleichen steuerlichen Gesetze.

- Für die Bemessung der Mietwerte der eigenen Wohnung (Privatliegenschaften) sind neue Grenzen festgelegt worden. Damit Gebäude von den Pauschalansätzen profitieren konnten, mussten sie als Gebäude mit durchschnittlicher Bauart taxiert werden. Die Limite des Katasterwertes wurde von Fr. 180'000.-- auf Fr. 240'000.-- angehoben. Für die Bemessung der Mietwerte



der eigenen Wohnung bei landwirtschaftlichen Heimwesen wird eine neue Berechnungstabelle analog jener des Reglements für Ertragswertschätzung verwendet. Die alte tiefere Tabelle wurde verworfen.

- Kapitalversicherungen (Lebensversicherungen) unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert. Neu werden ihnen die Rentenversicherungen (Bsp. Leibrentenversicherungen) gleichgestellt.

Die Neuerung betrifft vor allem die rückkaufsfähigen Rentenversicherungen nach Rentenbeginn.

Reto Bobst

Unternehmenssteuerreform II: Vorteile für die Landwirtschaft

Mit der Unternehmenssteuerreform II sollen einerseits die wirtschaftliche Doppelbelastung (Dividendenbesteuerung) gemildert und andererseits Entlastungsmassnahmen zu Gunsten der Klein- und Mittelunternehmen umgesetzt werden. Von Letzteren würden auch viele Landwirtschaftsbetriebe profitieren.

Liquidationsgewinne: Bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit werden die realisierten stillen Reserven der letzten beiden Geschäftsjahre zusammengezählt und getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Einkäufe in Einrichtungen der Vorsorge sind abzugsfähig. Ohne solche Einkäufe erfolgt eine Besteuerung wie für Kapitaleistungen aus Vorsorge für denjenigen Teil des Liquidationsgewinns, der für den Einkauf gebraucht würde; für die Satzbestimmung der übrigen stillen Reserven ist 1/5 dieser Reserven massgebend, wobei in jedem Fall eine Steuer zum Satz von 2 % erhoben wird.

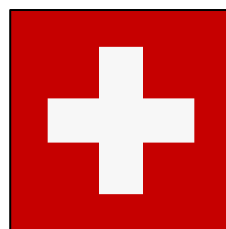
Bisher werden diese Gewinne beim Bund zusammen mit dem übrigen Einkommen zu 100% besteuert.

Übertragung von Grundstücken vom Geschäfts- ins Privatvermögen: Gewährung eines Steueraufschubs. Mit dieser Lösung wird vermieden, dass Steuern bezahlt werden müssen, ohne dass ein Franken Geld geflossen ist.

Bisher müssen bei landw. Liegenschaften die bisher getätigten Abschreibungen wieder als Einkommen versteuert werden, ausser in Kantonen, welche schon einen Steuerzuschub kennen (z.B. Kt. AG).

Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen, wegen der Entlastung der Dividenden, welche in Zukunft nur noch zu 50% (Geschäftsvermögen) bzw. zu 60% (Privatvermögen) besteuert werden sollen. Dies gilt allerdings nur für jene Steuerpflichtigen die eine Mindestbeteiligung von 10% am Unternehmenskapital halten.

Voraussichtlich nach den Wahlen im



Herbst 2007 wird über die Vorlage abgestimmt. Leider kann nur über das Gesamtpaket abgestimmt werden. Wer also den unbefriedigenden Zustand im Bezug auf die Liquidations- und Überführungsgewinne beseitigen will, muss auch gleichzeitig ja zur Entlastung der Dividendenbesteuerung sagen. Bei einem Nein wird es wohl wieder Jahre dauern, bis eine neue Vorlage zur Abstimmung kommt. Ansonsten dürften die Gesetzesänderungen voraussichtlich ab dem Jahr 2009 in Kraft treten.

Urs Nussbaumer

Mit Schulden Steuern sparen?!

Landläufig herrscht noch immer die Meinung, dass aus steuerlichen Gründen die Schulden nicht zurückbezahlt werden sollten. Stimmt das?

Schuldzinsen können vom Einkommen in Abzug gebracht werden und reduzieren damit das steuerbare Einkommen. Aber deswegen eine halbe Million auf einem Sparkonto anzuhäufen und andererseits bei derselben Bank eine Hypothek von Fr. 200'000.-- zu verzinsen, macht oft keinen Sinn, wie das nachfolgende Beispiel zeigt:

Bevor allerdings mit dem freiwilligen Abzahlen der Hypothek begonnen wird, sollten die zulässigen Beiträge an die steuerlich abzugsfähigen Vorsorgeeinrichtungen (2b, 3a) bezahlt werden. Zudem muss bei tieferen Einkommen die Auswirkung auf die Prämienverbilligung überprüft werden.

Die Abzahlung von Schulden ist nicht, wie oft fälschlicherweise vermutet „Einkommen“. Es handelt sich lediglich um eine Umschichtung im Vermögen, welches sich aber unter dem Strich nicht verändert.

| | |
|--|-----------------|
| Für die Hypothek von Fr. 200'000.-- nimmt die Bank 3% Zins | 6'000.00 |
| Für dasselbe Geld auf dem Sparkonto zahlt die Bank 0,5% Zins | -1'000.00 |
| Zinsdifferenz z.G. der Bank | 5'000.00 |
| Wird die Hypothek zurückbezahlt, steigt das Einkommen um Fr. 5'000.--. | |
| Zusätzliche Steuerbelastung (Fr. 65'000.--, statt Fr. 60'000.-- steuerbar) | 1'200.00 |
| "Gewinn" nach Steuern bei Rückzahlung | 3'800.00 |

Urs Nussbaumer

Eigenhändiges Testament

Mit dem eigenhändigen Testament kann jede urteils- und handlungsfähige Person zu Lebzeiten verfügen, was mit dem Nachlass nach ihrem Ableben geschehen soll. Zu beachten ist vor allem, dass das Testament an gewisse Formvorschriften gebunden ist. So muss z.B. das eigenhändige Testament von A bis Z von Hand auf neutrales Papier geschrieben werden. Es muss datiert und unterschrieben sein. Wichtig ist, dass klar der Wille hervorgeht, was mit dem Testament erreicht werden soll.

Zu beachten sind auch gesetzliche Vorschriften gemäss dem ZGB. So können pflichtteilgeschützte Erben nicht ohne triftigen Grund enterbt werden. In Bezug auf das bäuerliche Bodenrecht sind die

Vorschriften betreffend Anspruch auf die Übernahme eines landw. Gewerbes oder Grundstückes zu berücksichtigen.

Mit dem eigenhändigen Testament kann auch verfügt werden, dass beim Ableben eines Ehegatten der überlebende Ehegatte die lebenslängliche Nutzniessung auf dem Erbeil der gemeinsamen Nachkommen erhalten soll. Dadurch wird verhindert, dass beim Ableben eines Ehegatten ein Teil des Vermögens ausbezahlt werden muss. Selbstverständlich können auch gewisse Gegenstände wie Erbstücke (z.B. Truhen, Schränke, Bilder, Schmuckstücke etc.) einzelnen Erben direkt zugewiesen werden.

Der Schreibende empfiehlt Ihnen, den

Inhalt eines Testamentes vorgängig mit einer Fachperson zu besprechen und dann das eigenhändige Testament aufgrund der gemeinsamen Besprechung zu erstellen. Das Testament kann dann bei der zuständigen kantonalen Amts-

stelle wie Erbschaftsamt, Bezirksgericht etc. zur Aufbewahrung hinterlegt werden.

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen der Schreibende gerne zur Verfügung.

Ernst Lerch

Der neue Lohnausweis

Der neue Lohnausweis wird per 1.1.2007 eingeführt. Allerdings mit Ausnahmen: Die Kantone AG, SO und ZH warten mit der Einführung bis zum 1.1.2008, und der Kanton Luzern führt den neuen Lohnausweis vorerst gar nicht ein.

Die häufigsten Probleme bzw. Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Lohnausweis betreffen die Deklaration von Spesenbezügen und Privatanteile an den Autokosten.

Effektive Spesen

Grundsätzlich müssen die effektiven Spesen aller Mitarbeiter betragsmässig auf dem Lohnausweis aufgeführt werden.

Keine Deklarationspflicht besteht, wenn folgende Vorgaben eingehalten werden:

- Übernachtungsspesen werden gegen Beleg zurückerstattet.
- Die Höhe der effektiven Spesenvergütung für Mittag- oder Abendessen entspricht in der Regel einem Wert von maximal CHF 35 bzw. die Pauschale für eine Hauptmahlzeit beträgt maximal CHF 30.
- Kundeneinladungen usw. werden ordnungsgemäss gegen Originalquittung abgerechnet.
- Die Benutzung öffentlicher Transportmittel (Bahn, Flugzeug, usw.) erfolgt gegen Beleg.
- für die geschäftliche Nutzung des Privatwagens werden maximal 70 Rappen pro Kilometer vergütet.
- Kleinspesen werden, soweit möglich, gegen Beleg oder in Form einer Tagespauschale von maximal CHF 20 vergütet.

Werden alle diese Vorgaben eingehalten, genügt es, im kleinen Feld zu Ziffer 13.1.1 des Lohnausweises ein Kreuz (x) einzusetzen. Auf die Angabe des effektiven Spesenbetrages kann verzichtet werden.

Auf die Deklaration kann ebenfalls verzichtet werden, wenn die Firma ein von der Steuerverwaltung genehmigtes Spesenreglement hat.

Pauschale Spesen

Die Pauschalspesen sind im Lohnausweis immer betragsmässig aufzuführen. Pauschale Spesenvergütungen müssen in etwa den effektiven Auslagen entsprechen.



Private Autokosten

Wenn der Arbeitnehmer das Geschäftsauto auch privat benützen darf, ist der Wert, der ihm dadurch zufließt als Gehaltsnebenleistung (Ziffer 2.2) auf dem Lohnausweis aufzuführen:

- Übernimmt der Arbeitgeber sämtliche Kosten und hat der Arbeitnehmer lediglich die Benzinkosten für grössere Privatfahrten am Wochenende oder in den Ferien zu bezahlen, so beträgt der zu deklarierende Betrag pro Monat 0.8% des Kaufpreises (exkl. MWST), mindestens aber Fr. 150.-- pro Monat. Bei ganzjähriger Privatnutzung gilt beispielsweise folgender Ansatz:
Kaufpreis Fr. 43'000.-- x 0.8% =
Fr. 344.-- x 12 = Fr. 4'128.-- zu deklarierender Betrag (Ziffer 2.2).



- Bei Leasingfahrzeugen tritt anstelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Barkaufpreis des Fahrzeuges (exkl. MWST), eventuell der im Leasingvertrag angegebene Objektprice (exkl. MWST). Der so ermittelte Betrag ist wie eine zusätzliche Lohnzahlung zu betrachten, die dem Arbeitnehmer neben dem eigentlichen Barlohn entrichtet wird.

- Übernimmt der Arbeitnehmer beträchtliche Kosten (z.B. Unterhalt, Versicherungen, Benzin und Reparaturen: die Übernahme der Benzinkosten dagegen genügt nicht), so ist im entsprechenden Feld 2.2 des Lohnausweises keine Aufrechnung vorzunehmen. In den Bemerkungen unter Ziffer 15 des Lohnausweises ist folgender Text anzubringen: „Privatanteil Geschäftswagen im Veranlagungsverfahren abzuklären“.
- Neben der pauschalen Ermittlung des Privatanteils besteht die Möglichkeit der effektiven Erfassung der Privatnutzung. Voraussetzung dafür ist, dass ein Bordbuch geführt wird. Der im Lohnausweis zu deklarierende Anteil für die Privatnutzung wird so errechnet, dass die Anzahl der privat gefahrenen Kilometer (ohne Arbeitsweg) mit dem entsprechenden Kilometeransatz multipliziert wird (z.B. 8'500 Privatkilometer x 70 Rappen = Fr. 5'950.--).
- In Fällen, in denen der Privatgebrauch erheblich eingeschränkt ist, z.B. durch fest installierte Vorrichtungen für den Transport von Werkzeugen sowie in Fällen, in denen der Geschäftswagen für den Arbeitsweg, nicht aber für andere Privatfahrten verwendet werden darf, ist keine Aufrechnung für den Privatanteil des Geschäftswagens vorzunehmen.
- In allen Fällen ist im Lohnausweis das Feld F anzukreuzen.

Weitere Details können der Wegleitung, welche bei der Steuerverwaltung bezogen werden kann, entnommen werden.

Bei Fragen und Problemen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Erika Uhri

Personelles

Bruno Tschopp



Seit 1.1.2002 arbeitet er zuerst in der Abteilung von Thomas Nebiker, später bei Stephan Ryf. Das Ausfüllen von Steuererklärungen für Passanten ist seine Hauptaufgabe. Er erstellt noch einige

Abschlüsse von Handbuchhaltungen. Bruno Tschopp ist 57 Jahre alt und bewirtschaftet in Lupsingen zusammen mit der Familie seinen kleinen Landwirtschaftsbetrieb mit Pferden, Ziegen und Sömmerungsrindern. Fahren mit den Pferden ist seine Lieblingsbeschäftigung.

Nadja Bürgin



Sie arbeitet seit dem 12.1.2004 bei uns als kaufm. Angestellte in der Abteilung von Thomas Nebiker. Ihre Hauptaufgaben sind vorbereiten/ buchen der Buchhaltungsunterlagen sowie deren Abschluss und das

Ausfüllen der Steuererklärungen. Nadja Bürgin ist 31 Jahre alt und wohnt mit ihrem Mann in Rothenfluh. In der Freizeit ist sie viel für den Turnverein unterwegs - aktiv sowie hinter den Kulissen. Ansonsten geniesst sie die freien Minuten gerne zu Hause oder mit der ganzen Familie.

Lehrstelle als Kauffrau/Kaufmann ab August 2008

Wir suchen auf August 2008 eine motivierte Lehrtochter/Lehrling mit Interesse am Treuhandwesen und mit Bezug zur Landwirtschaft. Bewerber/Innen melden sich bitte schriftlich mit kurzem Lebenslauf und Zeugniskopien (Sekundarschulabschluss Niveau E wäre gute Voraussetzung). Nach erfolgtem Auswahlverfahren werden wir für eine Schnupperlehre einladen.

Infoveranstaltungen

Im November 2007 werden wir wieder unsere bewährten Infoveranstaltungen durchführen. Das Schwerpunktthema werden die Änderungen der AP 2011 sein, eine Einladung folgt.

